



Kurzinformation

Statistische Erhebungen über die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens durch transgeschlechtliche Personen

Transgeschlechtliche Personen können gegenwärtig in Deutschland ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen nach den Vorgaben des **Transsexuellengesetzes (TSG)** ändern lassen. Die aktuelle Regierungskoalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, das TSG durch ein **Selbstbestimmungsgesetz** ersetzen zu wollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025). Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind vor diesem Hintergrund um Auskunft darüber gebeten worden, ob in **anderen Ländern** mit einer vergleichbaren Rechtslage **statistische Erkenntnisse zu der Anzahl derjenigen Personen** vorliegen, die ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen ändern ließen.

In **Deutschland** lässt sich die Anzahl der Verfahren zur Personenstands- und Vornamensänderung nach dem TSG für den Zeitraum von 1995-2020 der Geschäftsübersicht für die Amtsgerichte des Bundesamtes für Justiz entnehmen. Die Anzahl dieser Verfahren stieg von 400 Verfahren im Jahr 1995 auf 2.085 Verfahren im Jahr 2017, 2.614 Verfahren im Jahr 2018, 2.582 Verfahren im Jahr 2019 und 2.687 Verfahren im Jahr 2020.

In **England** wurden im Jahr 2017 369 Anträge zur Änderung des Geschlechtseintrags gestellt und 405 solcher Anträge beschieden, im Jahr 2018 wurden 379 solcher Anträge gestellt und 363 Anträge beschieden, im Jahr 2019 wurden 443 Anträge gestellt und 403 Anträge beschieden und im Jahr 2020 wurden 466 Anträge gestellt und 456 Anträge beschieden; die Abweichungen zwischen gestellten und beschiedenen Anträgen ergeben sich daraus, dass zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag in der Regel etwa 22 Wochen vergehen (vgl. Informationen der Regierung des Vereinigten Königreichs). Im Jahr 2017 wurde 88,6 Prozent der Anträge stattgegeben, im Jahr 2018 wurde 90,9 Prozent der Anträge stattgegeben, im Jahr wurde 2019 93,1 Prozent der Anträge stattgegeben und im Jahr 2020 wurde 95,6 Prozent der Anträge stattgegeben (vgl. Informationen der Regierung des Vereinigten Königreichs).

In **Norwegen** haben im Jahr 2016 464 Personen, im Jahr 2017 393 Personen, im Jahr 2018 353 Personen, im Jahr 2019 449 Personen, im Jahr 2020 445 Personen und im Jahr 2021 591 Personen die Änderung ihres Geschlechtseintrags beantragt. Das Durchschnittsalter der antragstellenden

Personen lag im Jahr 2018 bei 23,9 Jahren. Dabei waren 57 Prozent der antragstellenden Personen männlich und 43 Prozent der Personen weiblich.

In **Schweden** wurden im Jahr 2020 425 Anträge auf eine Änderung des Geschlechtseintrags beschieden. In 346 Fällen wurde dem Antrag vollumfänglich stattgegeben, in 44 Fällen wurde dem Antrag teilweise stattgegeben. Im Jahr 2021 wurden 441 solcher Anträge gestellt, wobei 310 Anträgen vollumfänglich und 70 Anträgen teilweise stattgegeben wurde.

Informationen von „Swissinfo“ zufolge sollen in der **Schweiz** in den Jahren 2019 und 2020 jeweils etwa 200 Personen eine Änderung ihres Geschlechtseintrags beantragt haben. Seit Beginn des Jahres 2022 genügt in der Schweiz für die Änderung des Geschlechtseintrags eine Erklärung bei dem Zivilstandesamt. Seither sollen im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2022 und dem 10. Februar 2022 mehr als 100 Personen eine Änderung ihres Geschlechtseintrags beantragt haben (vgl. Swissinfo).

Quellen:

- Die statistischen Erkenntnisse aus Norwegen und Schweden beruhen auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen.
- Informationen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Guidance – Gender Recognition Certificate: applications and outcomes, 29.06.2022, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/gender-recognition-certificate-applications-and-outcomes/gender-recognition-certificate-applications-and-outcomes> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 06.10.2022).
- Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“), Seite 119, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.
- Swissinfo, Administrative Geschlechtsänderung boomt in der Schweiz, Artikel vom 10.02.2022, abrufbar unter: https://www.swissinfo.ch/ger/trans-rechte-lgbt_administrative-geschlechtsaenderung-boomt-in-der-schweiz/47331002.
- Transsexuellengesetz vom 10.09.1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/tsg/>.
- Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995-2020, Bundesamt für Justiz, Stand: 07.12.2021, Seite 1, GÜ-Nr. I., A., 2., Sp.-Nr. 2a und Seite 5, GÜ-Nr. 11 01 10, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
